



ÖSTERREICHISCHE  
ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen  
Rechts – Mitglied der  
World Medical Association

An  
Krankenhaus xxx

Ihre Ansprechperson:  
Mag.<sup>a</sup> Camilla Ambros-Lechner  
Tel +43 (1) 51406-3924  
[ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Aktenzahl	ÖÄK-Arzt-Nr.	Unser Zeichen	Datum
-	-	-	-	Mag. CA	17.07.2023

**Betrifft: Änderung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie (§ 36b ÄrzteG 1998)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx!

Die Österreichische Ärztekammer darf über folgende Neuerungen des pandemiebedingt geschaffenen § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 informieren:

Aufgrund der mit 30. Juni 2023 in Kraft getretenen Gesetzesänderung dürfen Ärztinnen und Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 gemeldet hatten, diese konkrete Tätigkeit noch bis längstens **31. Dezember 2023** aufrecht erhalten.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass die derzeit an Ihrem Klinikum auf der Grundlage des § 36b ÄrzteG 1998 mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte ab dem oben genannten Zeitpunkt (31. Dezember 2023) nicht mehr dazu berechtigt sind, die gemeldeten Tätigkeiten weiterhin wahrzunehmen. Die betroffenen Ärztinnen/Ärzte werden von der Österreichischen Ärztekammer über diese gesetzliche Änderung ebenfalls informiert.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Team Standesführung per E-Mail unter [ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Schlögel  
Geschäftsführender Vizepräsident